

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori

Dott. Karoline De Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Stephanie Vigi
Dott. Michael Schieder

Nummer:	67
vom:	2018-08-09
Autor:	Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung: Erklärung der Einkommen an Inarcassa innerhalb 31.10. – Zahlungstermin entweder innerhalb 31.8. bzw. 31.12.2018

Bekanntlich müssen alle in der eigenen Rentenversicherungskasse INARCASSA eingetragenen Architekten und Ingenieure das Einkommen und den Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der eigenen Rentenkasse jährlich melden.

1. Allgemeine Hinweise

Diese Meldung kann ab dem Jahre 2012 nur mehr elektronisch über das Internet (www.inarcassa.it) durchgeführt werden. Dazu wird der von der Inarcassa mitgeteilte „PIN-Code“ und das „Passwort“ benötigt.

Der Termin für die Abgabe der Meldung ist:

- **31.10.2018** für alle Architekten und Ingenieure:
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.10.2018** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

Der Termin für die Einzahlung der berechneten Ausgleichszahlungen an die Rentenkasse Inarcassa ist:

- **31.8.2018** für alle Architekten und Ingenieure:
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.12.2018** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

Gemeldet werden muss:

- das **steuerpflichtige Einkommen** aus freiberuflicher Tätigkeit, als einzelner Freiberufler und / oder aus einer Sozietät oder Gesellschaft
- der Umsatz lt. MwSt.-Jahreserklärung
- der **Umsatz** ohne Berücksichtigung des „ergänzenden“ Pensionsbeitrages¹ von 4 %.

Bei Eingabe dieser Daten ins Programm wird die Ausgleichszahlung direkt berechnet und es müssen die M.A.V.- Posterlagscheine ausgedruckt werden. Diese werden nicht mehr von der Pensionskasse durch die Post zugesandt.

Es ist auch möglich, bei Registrierung die eigene Kontonummer anzuführen, von welcher die

¹ contributo integrativo

entsprechende Abbuchung durchgeführt werden soll. Dafür muss man „online“ die entsprechende Ermächtigung erteilen.

Seit dem 01.01.2013 besteht ebenso die Möglichkeit, zusätzlich zum subjektiven Pflichtbeitrag einen weiteren freiwilligen Pensionsbeitrag in Höhe von 1 – 8,5 % einzuzahlen. Auch dieser ist steuerlich absetzbar.

2. Neuigkeiten - Regelungen der aufgeschobenen Mehrwertsteuer und für Architekten und Ingenieure, die bei der INARCASSA 2017 nicht für das gesamte Jahr eingetragen waren

Für die Erklärung der Einkommen 2016 wird bei der Berechnung des „ergänzenden“ Pensionsbeitrages erstmals die Regelungen der aufgeschobenen Mehrwertsteuer („esigibilità differita“) angewandt.² Dies führt dazu, dass für Dienstleistungen der „ergänzende“ Pensionsbeitrag im Jahr der Bezahlung der Mehrwertsteuer geschuldet ist. In der Erklärung müssen daher zusätzliche Informationen angegeben werden. Zum einen erfordert es die Angabe der Umsätze, die 2017 getätigt wurden, bei der die Steuer jedoch erst in den Folgejahren fällig ist und zum anderen Umsätze, die in den Vorjahren getätigt wurden, für die die Steuer aber 2017 fällig wird.

Um eine Doppelberechnung der Pensionsbeiträge zu vermeiden, kann der „ergänzende“ Beitrag aus den Umsätzen des Zeitraumes 2012-2015 mit aufgeschobener Mehrwertsteuer bei der die Steuer 2017 fällig wird, in Abzug gebracht werden.

Für Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa 2017 nicht für das gesamte Jahr eingetragen waren und die auf das zu erklärende steuerpflichtige Einkommen bereits Rentenversicherungsbeiträge in die INPS- Separatverwaltung eingezahlt haben, besteht die Möglichkeit nur das freiberufliche Einkommen im Verhältnis zu den eingetragenen Monaten bei der Rentenversicherungskasse Inarcassa zu erklären.

3. Erstellung der Meldung

Damit diese Meldung erstellt werden kann, müssen die entsprechenden Angaben aus der Steuererklärung für das Jahr 2017 (Redditi/2018) sowie aus der Buchhaltung bekannt sein.

Wir werden unseren Kunden, für die wir die Steuererklärung erstellt haben, die entsprechenden Beträge zur Erstellung dieser Meldung innerhalb August bzw. September mitteilen. Sollten bestimmte Umsätze an Architekten oder Ingenieure in Rechnung gestellt worden sein bzw. sollten Sie diesbezügliche Rechnungen erhalten haben, so legen wir eine diesbezüglich Aufstellung bei, welche ebenso der Pensionskasse übermittelt werden muss. Davon ausgenommen sind die Beträge, welche die Architekten und Ingenieure als Endverbraucher (Privatperson) erhalten haben. Bitte überprüfen Sie auch selbst diese Aufstellung auf die Vollständigkeit.

Selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich, die Anmeldung für die elektronische Mitteilung des Einkommens vorzunehmen und die Meldung elektronisch zu übermitteln. Dazu benötigen wir allerdings den von der INARCASSA übermittelten „PIN-Code“ und auch das „Passwort“. Bitte übermitteln Sie uns in diesem Falle beiliegende Beauftragung innerhalb 30.09.2018.

2 Allgemeines Regelwerk Inarcassa Art. 5.1 ter

4. Einzahlung der Beiträge innerhalb 31. Dezember dieses Jahres (gilt für jene Subjekte, die bei der INARCASSA eingetragen sind)

Bei Eingabe der entsprechenden Daten in die elektronische Meldung wird die Ausgleichszahlung der geschuldeten Beiträge³ automatisch berechnet. Die entsprechenden M.A.V.-Posterlagscheine für die Zahlung können ebenfalls ausgedruckt werden. Die Beträge sind innerhalb 31.12.2018 einzuzahlen.

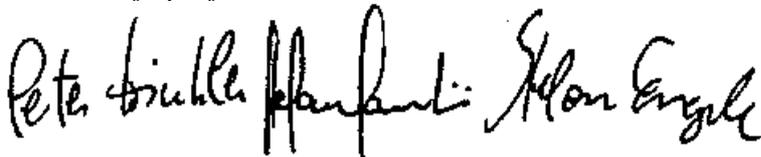
Subjekte, die bei der Inarcassa eingetragen sind und bisher den Fürsorgeverpflichtungen Folge getragen haben, können bei der Bezahlung der Ausgleichszahlung für drei Raten optieren (März, Juli, November 2019). Bei der Erstellung der Erklärung kann online für die Ratenzahlung optiert werden. Kunden, bei denen wir die Erstellung und den Versand der Erklärung vornehmen und welche die Ausgleichszahlung im Raten bezahlen möchten, werden gebeten und dies mitzuteilen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass von der INARCASSA keine Posterlagscheine mehr durch die Post versendet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betrifft: elektronische INARCASSA – Meldung und Option Ratenzahlung für die Ausgleichszahlung

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- zum elektronischen Versand der INARCASSA - Meldung des Jahres 2017 beauftragen.
- beauftragen, bei der Erstellung der Erklärung für die Ratenzahlung der Ausgleichszahlung zu optieren (für Kunden bei denen wir die Erstellung und den Versand der Erklärung vornehmen)

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen den PIN-Code und das Passwort.

PIN-Code:

Passwort:

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____

Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Datum

Unterschrift